

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015  
Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Julius David Walther  
Zimmer 505  
T: +49(0)421 361 15643  
F: +49(0)421 496 15643

Lt. Verteiler

E-Mail:  
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 023-1  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 06.03.2017

## **Rundschreiben Nr. 02/2017**

### **Mindestlohn / Tariftreue (Neue Formulare 231HB und 232HB nebst Anlage zu 231HB / 232HB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit möchten wir Sie über inhaltliche Änderungen (I.) sowie Verbesserungen (II.) in den Formularen **231HB** und **232HB** in Kenntnis setzen. Zudem erhalten Sie hiermit einige Hinweise zum richtigen Umgang mit der Tariftreueverpflichtung (III.) und der **Anlage zu 231HB / 232HB**.

#### **I. Aufnahme des Bundesmindestlohns in die Mindestlohnbestimmungen**

Die Erhöhung des Bundesmindestlohns mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro hat zur Folge, dass dieser der Höhe nach über dem derzeit gültigen bremischen Landesmindestlohn von 8,80 Euro liegt. Dadurch bildet die Höhe des Bundesmindestlohns die maßgebliche Mindestlohnuntergrenze; nur so weit Ausnahmen vom Bundesmindestlohn bestehen<sup>1</sup>, gilt nach wie vor die bisherige Lan-

---

<sup>1</sup> Dies betrifft vor allem Personen, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB III waren und Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätig sind.

des Mindestlohnuntergrenze von 8,80 Euro. Die geänderten Formulare enthalten nunmehr die Verpflichtung des Auftragnehmers (Formular **231HB**) bzw. des Nachunternehmers (Formular **232HB**) zur Zahlung des Bundesmindestlohns in der Ziffer 1.c., Satz 1.

## II. Übersichtlichere Gestaltung der Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen

Die notwendige Anpassung der Formulare **231HB** und **232HB** wurde des Weiteren zum Anlass genommen, die in Ziffer 1 enthaltene Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der in den §§ 9 bis 12 des bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) vorgegebenen Tariftreue- und Mindestlohnbestimmungen noch übersichtlicher zu gestalten. Es wurde nunmehr klargestellt, dass die in Ziffer 1.a. enthaltene Tariftreueverpflichtung ausschließlich für Bauaufträge gilt. Demgegenüber sind die in den Ziffern 1.b. bis 1.c. enthaltenen und nach ihrer Spezialität untergliederten Mindestlohnverpflichtungen sowohl bei Bau- als auch bei Dienstleistungsaufträgen einschlägig. Unverändert bleibt die Ziffer 1.d., wonach beim Zusammentreffen mehrerer Verpflichtungen nach den Ziffern 1.a. bis 1.c. die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich ist.

## III. Hinweise zur Umsetzung der Tariftreueverpflichtung

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TtVG sind öffentliche Auftraggeber gehalten, die im Rahmen der Tariftreueverpflichtung einzuhaltenden Tarifverträge in den Vergabeunterlagen zu benennen. Die deshalb und ausschließlich (!) von der Vergabestelle vorzunehmende Eintragung der einzuhaltenden Tarifverträge erfolgt in der hierfür bereitgestellten **Anlage zu 231HB / 232HB**, auf welche die geänderten Formulare **231HB** und **232HB** jeweils verweisen.

Zu Ihrer Unterstützung bei der Auswahl des Tarifvertrages bzw. der Tarifverträge, der / die bei Bauaufträgen von Ihnen in die **Anlage zu 231HB / 232HB** aufzunehmen sind, hat das beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 20, ansässige Tarifregister der Freien Hansestadt Bremen mittlerweile eine **Arbeitshilfe: Sortierung der bei Bauaufträgen einschlägigen Tarifverträge nach den Gewerken der VOB/C** veröffentlicht. Diese finden Sie im Anhang sowie – jeweils in Zukunft aktualisiert – innerhalb der Formularensammlung auf der Vergabeinfo-Plattform unter:

<http://vergabeinfo.bremen.de/index.php/dokumentation/vergabestellen>

sowie auf der Homepage des Tarifregisters unter:

<http://www.arbeit.bremen.de/arbeit/detail.php?gsid=bremen69.c.3286.de>.

Danach ist die Tariftreueverpflichtung wie folgt umzusetzen:

1. Der **erste Schritt** verlangt die Durchsicht des zu vergebenden Bauauftrags (z.B. anhand des Leistungsverzeichnisses) daraufhin, aus welchen sinnvoll abgrenzbaren Leistungsbestandteilen der Bauauftrag besteht. Sinnvoll abgrenzbar ist ein Leistungsbestandteil in der Regel dann, wenn er in Form und Umfang einem Gewerk entsprechend der DIN-Normen der Gewerke-Liste der VOB/C entspricht; eine aktuelle Ausgabe dieser **Gewerke-Liste der VOB/C** liegt diesem Rundschreiben anbei.

**Beachten Sie:** Ein Auftrag kann auch aus nur einem Leistungsbestandteil bestehen, der nicht in einzelnen Gewerken entsprechend der DIN-Normen der Gewerke-Liste der VOB/C aufzutrennen ist.

2. Jeder zusammenhängender Leistungsbestandteil ist in einem **zweiten Schritt** einem Gewerk entsprechend der DIN-Normen der Gewerke-Liste der VOB/C zuzuordnen. Hierbei ist auf den Schwerpunkt der Leistung abzustellen.
3. In einem **dritten Schritt** übertragen Sie das Gewerk / die Gewerke, aus dem / denen Ihr Bauauftrag besteht in die linke Spalte der **Anlage zu 231HB / 232HB**. Hier empfiehlt es sich bei mehreren Gewerken ergänzend zu der Angabe des Gewerkes auch auf die jeweilige Nummerierung des Leistungsverzeichnisses zu verweisen.
4. In einem **vierten und letzten Schritt** übertragen Sie schließlich den / die in der **Arbeitshilfe: Sortierung der bei Bauaufträgen einschlägigen Tarifverträge nach den Gewerken der VOB/C** für das eingetragene Gewerk / die eingetragenen Gewerke genannten und **gelb** markierten Tarifvertrag / Tarifverträge in die rechte Spalte der **Anlage zu 231HB / 232HB**. Hierbei ist es wichtig, dass Sie alle für das jeweilige Gewerk benannten Tarifverträge in die **Anlage zu 231HB / 232HB** übertragen.

**Abschließend möchten wir Sie bitten, folgendes im Umgang mit der Anlage zu 231HB / 232HB zu beachten:**

Sofern es sich bei Ihrem Auftrag nicht um einen Bauauftrag handelt oder die zu vergebende Bauleistung nicht unter eines der in der **Arbeitshilfe: Sortierung der bei Bauaufträgen einschlägigen Tarifverträge nach den Gewerken der VOB/C** aufgeführten Gewerke im Sinne der Gewerke-Liste der VOB/C fällt, sind keine Eintragungen in der Anlage zu 231HB / 232HB vorzunehmen.

**In diesen beiden Fällen ist die Anlage zu 231HB / 232HB den Vergabeunterlagen nicht beizufügen!**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Susann Blaseio

**Anlagen**

- Formular **231HB**
- Formular **232HB**
- Formular **Anlage 231HB / 232HB**
- **Arbeitshilfe: Sortierung der bei Bauaufträgen einschlägigen Tarifverträge nach den Gewerken der VOB/C**
- **Gewerke-Liste der VOB/C**